

060-2010
068-2010

Vorstoss-Nr: 060-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 14.02.2011
Eingereicht von: Aellen (Tavannes, PSA) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit: Ja 31.03.2011
Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 866/2011
Direktion: VOL

Was tut der Kanton Bern im Hinblick auf die ab April 2011 stark ansteigende Zahl der Ausgesteuerten?

Am kommenden 1. April werden viele Arbeitslose in unserem Land ausgesteuert. Der Bund geht von 14 000 bis 16 000 Personen aus, die an diesem Tag aus der Arbeitslosenversicherung entlassen werden (gegenüber rund 2100 im schweizerischen Monatsmittel). Die im vergangenen Jahr in der Volksabstimmung angenommene Gesetzesänderung sieht nämlich für einige Bevölkerungsgruppen (Junge und alle, die weniger als 18 Monate ALV-Beiträge einbezahlt haben) eine Kürzung der ALV-Bezugsdauer vor.

In einigen welschen Kantonen wird es zu einem regelrechten Ansturm neuer Sozialhilfebezüger auf die Sozialämter kommen: VD: 2900 neue Fälle, NE: 1200 bis 1400, GE: 600 bis 800, JU: 550, FR: 245 und VS: 600 bis 700. Auch die Mehrkosten der zusätzlichen Sozialhilfeleistungen werden enorm sein: VD: 25 Mio. Franken, NE: 4,5 Mio. Franken, GE: 10 Mio. Franken, JU: 1,5 Mio. Franken, FR: 3 Mio. Franken und VS: 4 bis 6 Mio. Franken. Der Bund geht von einem Lastentransfer zu den Kantonen von 100 Mio. Franken aus. Die Sozialhilfedirektorenkonferenz spricht von 130 bis 236 Mio. Franken, was einer Zunahme der jährlichen Sozialhilfekosten um 5 Prozent entspricht.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die Situation für den Kanton Bern aus (zusätzliche Arbeitslose, geschätzte Kosten usw.)?
2. Hat der Kanton — wie andere Kantone auch — diese neue Situation antizipiert? Wie? Welche Massnahmen wurden getroffen?
3. Betroffen sind in erster Linie junge Arbeitslose. Welche Wiedereingliederungsmassnahmen wurden getroffen, um diesen Betroffenen zu helfen?
4. Wurde der Ausbildungsteil ausgebaut? Was gedenkt man in diesem Bereich genau und praktisch gesehen zu unternehmen?
5. Die kommunalen Sozialhilfestellen stehen an erster Front, um diesen Zustrom an Ausgesteuerten aufzunehmen und zu betreuen. Hat der Kanton besondere Massnahmen vorgesehen, um sie zu unterstützen? Werden diese Sozialhilfestellen personell verstärkt (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Verwaltungspersonal)?
6. Wie hoch ist der Anteil der Gemeinden an diesen Anstrengungen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Vorstoss-Nr: 068-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 16.03.2011
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 12
Dringlichkeit: Ja 31.03.2011
Datum Beantwortung:
RRB-Nr:
Direktion: VOL

Die unschöne Kehrseite der unsozialen Arbeitslosenversicherungsrevision

Der Regierungsrat wird angesichts der Umsetzung der Revision der Arbeitslosenversicherung per 1. April 2011 um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen werden im Kanton Bern ab dem 1. April 2011 aufgrund der AVIG-Revision ausgesteuert? Welche Gemeinden sind besonders betroffen?
2. Mit welchen Mitteln reagieren die Gemeinden auf die Anzahl Ausgesteuerter, die sich zum Teil an die kommunale Sozialhilfe wenden (Ausbau Personal, Erhöhung der Finanzmittel, höhere Aufwendungen für Sozialhilfe usw.)?
3. Ist der Kanton bereit, Massnahmen zu ergreifen, um Langzeitarbeitslose und Ausgesteuerte vor Prekarität zu schützen und ihre Existenzsicherung zu gewährleisten?
4. Mit welchen Massnahmen kann verhindert werden, dass die Revision zu Lohndumping führt, u. a. da neu Personen bis zum 30. Altersjahr auch Arbeiten annehmen müssen, die nicht ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit entsprechen, und daher Lohndruck droht?
5. Ist der Kanton bereit, ein Monitoring zu erstellen, um die Situation der Ausgesteuerten und die Konsequenzen in den Gemeinden zu beobachten?
6. Ist der Kanton bereit, bei Bedarf zusätzliche Angebote für ausgesteuerte Personen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise durch den Ausbau von BIAS-Einsatzplätzen in der Sozialhilfe?
7. Stellt der Kanton durch entsprechende Massnahmen und eine gezielte Information der Betroffenen sicher, dass ausgesteuerte Personen weiterhin von der Vermittlungstätigkeit der RAV profitieren können und dort gleich behandelt werden wie andere Personengruppen?

Begründung:

Im Vorfeld der Abstimmung wurden — u. a. durch die damalige Bundespräsidentin Doris Leuthard — die realen Folgen der Revision mit viel Energie heruntergespielt. Für die direkt Betroffenen bringt die Revision massive Konsequenzen, Verunsicherung und existenzielle Nöte. Die Kantone und Gemeinden müssen heute feststellen, dass ihnen die Strukturen und finanziellen Mittel für die Bürgerinnen und Bürger, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr haben werden, fehlen, bzw. sie die Kosten der unsozialen Revision bezahlen müssen.

Der Entscheid des Bundesrats, die AVIG-Revision per 1. April 2011 einzuführen, stellt für die Arbeitslosenkassen ein echtes Problem betreffend Personalschulung dar. Detailberatungen finden bis Mitte März statt, so dass bei der Einführung des revidierten Gesetzes nicht alle Mitarbeitenden der Arbeitslosenkassen vollumfänglich informiert sein werden. Der ungenaue Informationsstand wird die Verunsicherung der Versicherten unweigerlich verstärken.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrats

Die beiden Interpellationen beschäftigen sich mit den Auswirkungen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes¹, die auf den 1. April 2011 in Kraft getreten ist. Sie werden deshalb gemeinsam beantwortet.

Ausgabenkürzungen bei der Arbeitslosenversicherung bedeuten geringere Leistungen an Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Dies führt teilweise zu zusätzlichem Aufwand bei der Sozialhilfe. Diese ist im Kanton Bern eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden². Die individuellen Leistungsangebote werden von den Gemeinden bereitgestellt (Art. 15 SHG) und über den Lastenausgleich von Kanton und Gemeinden je zur Hälfte finanziert.

Eine Schätzung des finanziellen Mehraufwands für die Kantone ist schwierig. Aus verschiedenen Gründen besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung und der Beanspruchung von Sozialhilfe. Ein von der Sozialdirektorenkonferenz in Auftrag gegebener Bericht³ beziffert den jährlichen Mehraufwand für Sozialhilfe gesamtschweizerisch auf 127 bis 155 Millionen Franken. Damit wurde die Schätzung gegenüber der in der Interpellation 060-2011 genannten Zahl deutlich nach unten korrigiert. Der Mehraufwand gemäss diesem Bericht würde eine Steigerung der Sozialhilfekosten von drei bis vier Prozent bedeuten. Das SECO hat demgegenüber einen Mehraufwand für die Kantone und Gemeinden von jährlich 95 Millionen Franken errechnet⁴. Berechnungen für die einzelnen Kantone liegen nicht vor. Erfahrungsgemäss entfällt auf den Kanton Bern jeweils rund ein Siebtel der gesamtschweizerischen Ausgaben der Sozialhilfe. Auf dieser Basis wäre für Kanton und Gemeinden mit einem Mehraufwand von jeweils zwischen 6.5 und 11 Millionen Franken zu rechnen.

Das erste Quartal 2011 war im Kanton Bern in allen Verwaltungskreisen und bei allen Alterskategorien von einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit geprägt. Allein im März 2011 haben 260 Personen eine Arbeit gefunden, die unmittelbar von der Aussteuerung bedroht waren. Aufgrund der Arbeitslosenzahlen per 31. März 2011 steht fest, dass 1'200 Personen ausgesteuert worden sind (gegenüber 280 bis 350 Personen in anderen Monaten). Wie viele von Ihnen auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb kann ihre Zahl nicht berechnet, sondern nur geschätzt werden. Gemäss Erfahrungswerten der

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG; SR 837.0)

² Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

³ Peter, M./ Schwegler, R./ Maibach, M., Auswirkungen der Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf die Kantone. Aktualisierung nach Parlamentsbeschlüssen vom Frühjahr 2010. Hrsg. von INFRAS im Auftrag der Sozialdirektorenkonferenz (SODK). Schlussbericht, Zürich, 30. August 2010

⁴ Bericht des Bundesrates vom 30. Juni 2010 in Erfüllung des Postulats 09.4238 Fässler-Osterwalder: Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG): Die 4. AVIG-Revision und mögliche Auswirkungen auf die Kosten der Sozialhilfe, der Kantone und der Gemeinden.

SKOS⁵ und der Arbeitslosenversicherung werden bis zu 25 Prozent der Personen nach der Aussteuerung von der Sozialhilfe unterstützt. Dies würde 200 bis 230 Personen bedeuten, die zusätzlich Sozialhilfe beantragen werden.

Die konkreten Fragen der Interpellation 060-2011 „Was tut der Kanton Bern im Hinblick auf die ab April 2011 stark ansteigende Zahl der Ausgesteuerten?“ lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Per 1. April 2011 wurden rund 1'200 Personen ausgesteuert. Zum Aufwand für die Sozialhilfe ist auf die erwähnten Schätzungen abzustellen.
2. Der Kanton Bern hat sich wie alle anderen Kantone vorbereitet, in erster Linie durch Organisation, Schulung und Information. Die Geschäftsbereiche „Arbeitsvermittlung“ und „Arbeitslosenkasse“ des beco haben bereits ab Oktober 2010 eine spezielle Projektorganisation eingesetzt und nebst interner Schulung insbesondere auch die regionalen Sozialdienste und die Anbieter arbeitsmarktlicher Massnahmen einbezogen. Die betroffenen Personen wurden mehrmals schriftlich informiert. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermöglicht den Gemeinden, die Zahl der Plätze in den Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen (BIAS) befristet und innerhalb des bewilligten Kredits um bis 70 Jahresarbeitsplätze zu erhöhen. Davon können rund 140 Sozialhilfebeziehende profitieren (ein Einsatz dauert in der Regel 6 Monate). Zudem kann die Stellenplanverfügung 2011 des Sozialamts angepasst werden, wenn ein Sozialdienst ausserordentlich belastet ist.
3. Ausgesteuerte Jugendliche in einem Motivationssemester können bis zum ursprünglichen Enddatum weiter teilnehmen; sie müssen lediglich innert 30 Tagen eine Unfallversicherung abschliessen. Sie können auch von den zusätzlichen BIAS-Plätzen profitieren. Diese haben das Ziel, die ausgesteuerten Jugendlichen möglichst rasch in ihrer beruflichen Integration zu fördern.
4. Für die dauerhafte berufliche Integration und finanzielle Selbstständigkeit ist insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene eine abgeschlossene Ausbildung wichtig. Die nötigen Instrumente sind vorhanden. Sie werden regelmässig überprüft und den Bedürfnissen angepasst, weshalb keine grundsätzliche Anpassung nötig war. Gemäss SKOS-Richtlinien können Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung subsidiär zu anderen Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung etc.) gewährt werden. Die BIAS enthalten seit dem Beginn im Jahr 2006 je nach Programmtyp ebenfalls Bildungsanteile. Auch in der Interinstitutionellen Zusammenarbeit liegt ein Schwerpunkt bei der beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
5. Wie in der Antwort auf die Frage 2 ausgeführt, wurden die erforderlichen Massnahmen getroffen.
6. Die Fachstellen Sozialarbeit sowie die BIAS sind lastenausgleichsberechtigt. Das bedeutet, dass sich die Gemeinden zu 50 Prozent an den zusätzlichen Kosten für die Erhöhung der Stellenprozente und die befristete Aufstockung der BIAS-Plätze beteiligen.

⁵ Die SKOS ist ein Fachverband, der sich für die Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz engagiert. Die Organisation setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, Kantonen, Bund sowie privaten Organisationen des Sozialbereichs zusammen.

Die konkreten Fragen der Interpellation 068-2011 „Die unschöne Kehrseite der unsozialen Arbeitslosenversicherungsrevision“ lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Per 1. April 2011 wurden rund 1'200 Personen zusätzlich ausgesteuert. Die Verteilung auf die Gemeinden ist vor allem durch die Grösse der Gemeinden bestimmt.
2. Die mit der Sozialhilfe befassten Stellen in den Gemeinden sind orientiert, vgl. die Antwort auf Frage 2 der Interpellation 060-2011.
3. Für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung stehen die Instrumente der Sozialhilfe zur Existenzsicherung bereit. Zudem unterstützen die BIAS die langzeitarbeitslosen Sozialhilfebeziehenden in ihrer sozialen und beruflichen Integration. Die AVIG-Revision sieht zudem zwei Massnahmen gegen die Langzeitarbeitslosigkeit vor:
 - Über 50-jährige Versicherte können unabhängig von ihren Ansprüchen auf Arbeitslosenentschädigung bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen (Art. 59 Abs. 3bis AVIG).
 - Der Finanzierungsanteil der Arbeitslosenversicherung an Einarbeitungszuschüssen wird leicht erhöht und die Bezugsdauer für Versicherte über 50 Jahre generell auf 12 Monate verlängert (Art. 66 AVIG).
4. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass wegen der Verkürzung der Anspruchsberechtigung generell Lohndruck droht, weil die Zahl der betroffenen Personen im Vergleich mit dem Arbeitsmarkt insgesamt klein bleibt.
5. Das Bundesamt für Statistik erhebt im Bereich der Sozialhilfe bereits die Informationen „Ausgesteuert Ja/Nein“ und „Ausgesteuert seit“, die Daten werden ab 2011 im jährlichen Tabellenband der Sozialhilfestatistik ausgewiesen. Dies wird Aussagen zulassen, wie viele Personen in welchem Zeitraum nach der Aussteuerung sozialhilfeabhängig werden.
6. Das Angebot von BIAS wird angepasst, wie in der Antwort auf Frage 2 der Interpellation 060-2011 ausgeführt ist.
7. Sowohl die betroffenen Personen als auch die Sozialdienste sind orientiert, dass die ausgesteuerten Personen weiterhin auf die Vermittlungsangebote der RAV zurückgreifen können. Die Gleichbehandlung der verschiedenen Personengruppen ist sichergestellt.

An den Grossen Rat